

Verordnung der Bundesinnung der chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger über die Meisterprüfung für das Handwerk Schädlingsbekämpfung (Schädlingsbekämpfung-Meisterprüfungsordnung)

Aufgrund der §§ 24 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 204/2022 und die Kundmachung BGBl. I Nr. 75/2023, wird verordnet:

Allgemeine Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk Schädlingsbekämpfung ist die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung), BGBl. II Nr. 110/2004, anzuwenden.

Qualifikationsniveau

§ 2. (1) Ziel der Prüfung ist gemäß § 20 GewO 1994 der Nachweis von Lernergebnissen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen und den Deskriptoren des Niveau 6 des Nationalen Qualifikationsrahmens im Anhang I des Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz), BGBl. I Nr. 14/2016, entsprechen. Im Rahmen der Prüfung ist daher vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin nachzuweisen, dass er/sie über Folgendes verfügt:

1. fortgeschrittene berufliche Kenntnisse (unter Berücksichtigung eines kritischen Verständnisses von Theorien),
2. fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Berufes erkennen lassen (einschließlich Innovationsfähigkeit sowie Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in seinem/ihrer Beruf) und
3. Kompetenz zur Leitung komplexer beruflicher Aufgaben oder Projekte (dazu zählen auch die Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen und die Übernahme von Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen).

(2) Der in der Anlage 1 abgebildete Qualifikationsstandard bildet die Grundlage für Modul 1 Teil B, Modul 2 Teil B und Modul 3 der Meisterprüfung und ist somit ein integrativer Bestandteil der gesamten Meisterprüfung.

Gliederung und Durchführung

§ 3. (1) Die Meisterprüfung besteht aus fünf Modulen, die getrennt zu beurteilen sind.

(2) Die Reihenfolge der Ablegung der Module bleibt dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen. Ebenso bleibt es dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen, bei einem Prüfungsantritt nur zu einzelnen Prüfungsmodulen anzutreten.

(3) Besteht ein Modul aus mehreren Gegenständen, so ist dieses Modul auf einmal abzulegen.

(4) Die Anwesenheit der Kommissionsmitglieder bei der Durchführung der Prüfung ist wie folgt geregelt:

Modul	Anwesenheit der Kommissionsmitglieder
Modul 1 Teil A Modul 1 Teil B Modul 3	Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen notwendig ist. Während der Arbeitszeit hat aber jedenfalls entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.
Modul 2 Teil A Modul 2 Teil B	Das Modul 2 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen. Gemäß § 352 Abs. 4 GewO 1994 kann jedoch die Prüfungskommission beschließen, dass jeder Prüfungsgegenstand durch ein Mitglied der Prüfungskommission geprüft wird, sofern jedem Mitglied zumindest ein Gegenstand zugeordnet wird.

(5) Die Anrechnungsmöglichkeiten für diese Prüfung sind wie folgt geregelt:

Modul	Teil	Gegenstand	Anrechnung
Modul 1	A	Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	1. Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Schädlingsbekämpfer/in (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß

			Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung) 2. Abschluss einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung oder einem für das Handwerk spezifischen Ausbildungsschwerpunkt. 3. Studium an einer Universität oder Fachhochschule in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Studienrichtung.
	B	Prüfarbeit auf meisterlichem Niveau	-
Modul 2	A	Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	1. Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Schädlingsbekämpfer/in (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung) 2. Abschluss einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung oder einem für das Handwerk spezifischen Ausbildungsschwerpunkt. 3. Studium an einer Universität oder Fachhochschule in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Studienrichtung.
	B	Fachgespräch auf meisterlichem Niveau	-
Modul 3		Fachliche Kompetenzen auf meisterlichem Niveau	-
		Kalkulatorische Kompetenzen und berufsspezifische Berechnungen auf meisterlichem Niveau	-

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 4. Das Modul 1 ist eine projektorientierte fachlich praktische Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Im Teil A sind die berufsnotwendigen Lernergebnisse auf Lehrabschlussprüfungsniveau (LAP-Niveau) gemäß § 21 Berufsausbildungsgesetz (BAG), BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2023, nachzuweisen. Im Teil B sind die für die Unternehmensführung erforderlichen fachlich-praktischen Lernergebnisse nachzuweisen. Dazu zählen insbesondere Planung, Organisation und meisterliche Ausführung.

Modul 1 Teil A

§ 5. (1) Das Modul 1 Teil A umfasst den Gegenstand „Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat das folgende berufsnotwendigen Lernergebnis im Rahmen der Bearbeitung eines betrieblichen Arbeitsauftrags auf LAP-Niveau nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage, einen Schädlingsbekämpfungsauftrag fachgerecht umzusetzen.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachgerechtes Auswählen und Anwenden der notwendigen Schädlingsbekämpfungsverfahren,
2. fachgerechtes Anwenden der Maschinen, Geräte, Werkzeuge und Arbeitsmittel sowie umweltschonender Einsatz und umweltgerechte Entsorgung der Arbeitsmittel,
3. fachgerechte Arbeitsausführung und
4. Praxistauglichkeit.

(4) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 1 Stunde bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 1,5 Stunden zu beenden.

Modul 1 Teil B

§ 6. (1) Das Modul 1 Teil B umfasst den Gegenstand „Prüfarbeit auf meisterlichem Niveau“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechenden fachlich-praktischen Lernergebnisse durch die Bearbeitung von betrieblichen Aufträgen nachzuweisen.

(3) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin ist aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen das Lernergebnis gemäß Z 11, mindestens ein von der Prüfungskommission auszuwählendes Lernergebnis aus Z 9 bis Z 10, mindestens ein von der Prüfungskommission auszuwählendes Lernergebnis aus Z 13 bis Z 14 sowie mindestens drei weitere von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse nachzuweisen.

Er/Sie ist in der Lage,

1. eine fachgerechte Kundenberatung zu gewährleisten,
2. die Befallssituation zu beurteilen,
3. eine umfassende Risikoanalyse durchzuführen,
4. mögliche bzw. notwendige Maßnahmen zu definieren,
5. berufsspezifische Berechnungen durchzuführen,
6. Preise für angebotene Leistungen zu kalkulieren,
7. ein Angebot zu erstellen,
8. die Auftragsabwicklung zu planen bzw. zu organisieren,
9. Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen im Holz- bzw. Bautenschutz umzusetzen,
10. Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen mit Begasungstechniken umzusetzen,
11. Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen im Vorratsschutz, Materialschutz bzw. Gesundheitsschutz umzusetzen,
12. Maßnahmen der integrierten Schädlingsbekämpfung (IPM) umzusetzen,
13. Maßnahmen des Pflanzenschutzes umzusetzen,
14. Maßnahmen zur Vogelabwehr umzusetzen und
15. ein Schädlingsmonitoring für ein Objekt zu planen und umzusetzen.

(4) Zur Überprüfung der Lernergebnisse hat die Prüfungskommission einen oder mehrere der folgenden Einsatzorte auszuwählen:

1. Privathaushalt,
2. Gewerbeimmobilie (zB Lagerhalle, Bäckerei, Supermarkt),
3. Industrieunternehmen (zB Lebensmittelerzeugungsunternehmen, Produktionsbetrieb),
4. Agrareinrichtungen (zB Futtermittel- oder Lebensmittellager, landwirtschaftlicher Betrieb, Mühle),
5. Zinshaus/Wohnhaus,
6. Einkaufszentrum,
7. Kindergarten, Krankenhaus und Altenpflegeheim,
8. Bürogebäude,
9. Landhaus,
10. Freilandfläche (zB Garten, Park, Feld, Obstgarten) und
11. Abwasseranlage bzw. Kanal.

(5) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachgerechtes Auswählen und Anwenden der notwendigen Schädlingsbekämpfungsverfahren unter Berücksichtigung von Arbeitssicherheit und der rechtlichen Vorgaben,
2. fachgerechtes Anwenden der Maschinen, Geräte, Werkzeuge und Arbeitsmittel sowie umweltschonender Einsatz und umweltgerechte Entsorgung der Arbeitsmittel,
3. fachgerechte Arbeitsausführung und
4. Praxistauglichkeit.

(6) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 1,5 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 2 Stunden zu beenden.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 7. (1) Das Modul 2 ist eine fachlich mündliche Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Im Teil A hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung Lernergebnisse auf LAP-Niveau nachzuweisen. Im Teil B sind die Lernergebnisse in Management, Qualitätsmanagement sowie im Sicherheitsmanagement unter Beweis zu stellen.

(2) Die mündliche Prüfung kann auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden, sofern Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Öffentlichkeit und Authentizität der Prüfung gewährleistet sind.

Modul 2 Teil A

§ 8. (1) Das Modul 2 Teil A umfasst den Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung, die sich auf konkrete Situationen aus dem beruflichen Alltag bezieht, nachfolgend angeführte Lernergebnisse auf LAP-Niveau nachzuweisen. Demonstrationsobjekte, wie zB Materialproben oder Werkzeuge, können in der Prüfung herangezogen werden.

Er/Sie ist in der Lage,

1. Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen fachgerecht durchzuführen und
2. seine/ihre Arbeit und Routinearbeiten von anderen zu bewerten und Vorschläge zur Verbesserung einzubringen.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. Praxistauglichkeit.

(4) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.

Modul 2 Teil B

§ 9. (1) Das Modul 2 Teil B umfasst den Gegenstand „Fachgespräch auf meisterlichem Niveau“.

(2) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer/eine Unternehmerin zu stellen sind, zu orientieren. Es ist auch zu überprüfen, ob der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin in der Lage ist, komplexe und nicht vorhersehbare Probleme in seinem/ihrem Beruf zu lösen, Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen sowie die Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen zu übernehmen.

(3) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin ist aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen das Lernergebnis gemäß Z 1, mindestens ein von der Prüfungskommission auszuwählendes Lernergebnis aus Z 14 bis Z 16 sowie mindestens ein weiteres von der Prüfungskommission auszuwählendes Lernergebnis nachzuweisen.

Er/Sie ist in der Lage,

1. eine fachgerechte Kundenberatung zu gewährleisten,
2. die Befallssituation zu beurteilen,
3. eine umfassende Risikoanalyse durchzuführen,
4. mögliche bzw. notwendige Maßnahmen zu definieren,
5. an Ausschreibungen teilzunehmen,
6. die Auftragsabwicklung zu planen bzw. zu organisieren,
7. Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen im Holz- bzw. Bautenschutz umzusetzen,
8. Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen mit Begasungstechniken umzusetzen,
9. Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen im Vorratsschutz, Materialschutz bzw. Gesundheitsschutz umzusetzen,
10. Maßnahmen der integrierten Schädlingsbekämpfung (IPM) umzusetzen,
11. Maßnahmen des Pflanzenschutzes umzusetzen,

12. Maßnahmen zur Vogelabwehr umzusetzen,
 13. ein Schädlingsmonitoring für ein Objekt zu planen und umzusetzen,
 14. ein betriebliches Sicherheitsmanagement zu implementieren und dessen Einhaltung sicherzustellen,
 1. ein betriebliches Qualitätsmanagement unter Einsatz von Maßnahmen der Qualitätssicherung und -optimierung zu implementieren und dessen Einhaltung sicherzustellen und
 2. ein betriebliches Umweltmanagement zu implementieren und dessen Einhaltung sicherzustellen.
- (4) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:
1. fachliche Richtigkeit und
 2. Praxistauglichkeit.
- (5) Die mündliche Prüfung umfasst die Vorbereitung und das Prüfungsgespräch. Im Rahmen der Vorbereitung ist dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin eine Fallstudie zur Verfügung zu stellen, die als Grundlage für das anschließende Prüfungsgespräch dient. Die Vorbereitungszeit hat mindestens 20 Minuten und maximal 30 Minuten zu dauern. Das daran anschließende Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.

Modul 3: Fachtheoretische schriftliche Prüfung

§ 10. (1) Das Modul 3 ist eine schriftliche Prüfung. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat dabei die dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechenden fachlichen, planerischen, rechnerischen und kalkulatorischen Lernergebnisse unter Beweis zu stellen.

- (2) Das Modul 3 umfasst die Gegenstände
 1. Fachliche Kompetenzen auf meisterlichem Niveau und
 2. Kalkulatorische Kompetenzen und berufsspezifische Berechnungen auf meisterlichem Niveau.
- (3) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer/eine Unternehmerin zu stellen sind, zu orientieren.
- (4) Die Prüfung kann auch in digitaler Form erfolgen, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind.
- (5) Erfolgt die Bewertung des Prüfungsergebnisses durch ein zertifiziertes digitales Prüfungsverfahren im Sinne des § 8 Allgemeine Prüfungsordnung ist zur Bewertung die Anwesenheit der Prüfungskommission nicht erforderlich.

Gegenstand „Fachliche Kompetenzen auf meisterlichem Niveau“

§ 11. (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin ist aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen das Lernergebnis gemäß Z 5, mindestens ein von der Prüfungskommission auszuwählendes Lernergebnis aus Z 6 bis Z 8 sowie mindestens ein weiteres von der Prüfungskommission auszuwählendes Lernergebnis nachzuweisen.

Er/Sie ist in der Lage,

1. die Befallssituation zu beurteilen,
2. eine umfassende Risikoanalyse durchzuführen,
3. mögliche bzw. notwendige Maßnahmen zu definieren,
4. die Auftragsabwicklung zu planen bzw. zu organisieren,
5. Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen mit Begasungstechniken umzusetzen,
6. Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen im Holz- bzw. Bautenschutz umzusetzen,
7. Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen im Vorratsschutz, Materialschutz bzw. Gesundheitsschutz umzusetzen,
8. Maßnahmen der integrierten Schädlingsbekämpfung (IPM) umzusetzen,
9. Maßnahmen des Pflanzenschutzes umzusetzen,
10. Maßnahmen zur Vogelabwehr umzusetzen,
11. ein Schädlingsmonitoring für ein Objekt zu planen und umzusetzen,
12. ein betriebliches Sicherheitsmanagement zu implementieren und dessen Einhaltung sicherzustellen,
13. ein betriebliches Qualitätsmanagement unter Einsatz von Maßnahmen der Qualitätssicherung und -optimierung zu implementieren und dessen Einhaltung sicherzustellen und

14. ein betriebliches Umweltmanagement zu implementieren und dessen Einhaltung sicherzustellen.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. Praxistauglichkeit.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 3 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 4 Stunden zu beenden.

Gegenstand „Kalkulatorische Kompetenzen und berufsspezifische Berechnungen auf meisterlichem Niveau“

§ 12. (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sind folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. berufsspezifische Berechnungen durchzuführen,
2. Preise für angebotene Leistungen zu kalkulieren und
3. ein Angebot zu erstellen.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. Praxistauglichkeit.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 2 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 3 Stunden zu beenden.

(4) Bei der schriftlichen Prüfung dürfen ein nicht programmierbarer Taschenrechner und die von der Prüfungskommission zur Verfügung gestellte Formelsammlung verwendet werden. Ist ein vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin mitgebrachter Taschenrechner für die zweifelsfreie Bewertung der zu erbringenden Lernergebnisse nicht geeignet, kann die Prüfungskommission diesen von der Verwendung ausschließen. Die Verwendung darüber hinausgehender Unterlagen (zB Lehrbücher) und elektronischer Hilfsmittel (zB Mobiltelefon) ist untersagt.

Modul 4: Ausbilderprüfung

§ 13. Das Modul 4 besteht aus der Ausbilderprüfung gemäß §§ 29a ff BAG oder in der Absolvierung des Ausbilderkurses gemäß § 29g BAG.

Modul 5: Unternehmerprüfung

§ 14. Das Modul 5 besteht aus der Unternehmerprüfung gemäß § 25 GewO 1994.

Bewertung

§ 15. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

(2) Modul 1 und Modul 2 sind positiv bestanden, wenn alle Gegenstände des jeweiligen Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurden. Modul 3 ist positiv bestanden, wenn der Gegenstand dieses Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurde.

(3) Die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung hat entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn
Modul 1, Modul 2 und Modul 3	2	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.

(4) Angerechnete Gegenstände werden in die Beurteilung, ob ein Modul mit Auszeichnung bestanden wurde, nicht einbezogen. Auf Basis der möglichen Anrechnungen hat die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul nach Anrechnung	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn
Modul 1 und	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“

Modul 2		bewertet wurde.
---------	--	-----------------

(5) Die Meisterprüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 mit Auszeichnung bestanden wurden.

Wiederholung

§ 16. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 17. (1) Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der in zwölf Monaten auf die Kundmachung folgt, in Kraft.

(2) Die Verordnung der Bundesinnung der chemischen Gewerbe über die Meisterprüfung für das Handwerk Schädlingsbekämpfung, kundgemacht von der Bundesinnung der chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger am 07. Mai 2018, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

(3) Unbeschadet der Regelung in Abs. 2 können Personen ihre vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnene Prüfung bis zu zwölf Monate ab Inkrafttreten wahlweise auch gemäß den Bestimmungen der bis dahin geltenden Prüfungsordnung beenden oder wiederholen. Die Prüfung gilt mit dem Antritt zu einem Modul als begonnen.

(4) Der Leiter/Die Leiterin der Meisterprüfungsstelle hat bereits absolvierte vergleichbare Gegenstände gemäß einer nicht mehr in Kraft stehenden Prüfungsordnung auf diese Meisterprüfung anzurechnen.

Bundesinnung der chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger

KommR Prof. Mag. DDr. Günter Reisinger

Bundesinnungsmeister

Mag. Erwin Czesany

Bundesinnungsgeschäftsführer

Qualifikationsstandard

Der folgende Qualifikationsstandard stellt die Grundlage für die unter §§ 6, 9, 11 und 12 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar. Er gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche und entsprechend den Anforderungen des § 2 in Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz:

1. Auftragsdefinition und Umgang mit dem Kunden,
2. Auftragsabwicklung und Arbeitsdurchführung und
3. Sicherheitsmanagement, Qualitätsmanagement und Umweltmanagement.

Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:

Der Schädlingsbekämpfungsmeister/Die Schädlingsbekämpfungsmeisterin kann komplexe berufliche Aufgaben oder Projekte leiten. Dabei übernimmt er/sie auch in nicht vorhersehbaren Situationen die Entscheidungsverantwortung. Er/Sie kann festlegen, ob er/sie Aufgaben bzw. Fertigkeiten zur Gänze selbst übernimmt oder an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bzw. Externe delegiert. Der Schädlingsbekämpfungsmeister/Die Schädlingsbekämpfungsmeisterin kann seine/ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Umsetzung von Aufgaben bzw. einzelner Fertigkeiten anleiten und unterstützen sowie deren Leistungen überprüfen. Ebenso kann er/sie seine/ihre eigenen und fremde Leistungen sowie das Endergebnis kritisch bewerten und (daraus) neue bzw. optimierte Vorgehensweisen entwickeln.

Auftragsdefinition und Umgang mit dem Kunden		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, eine fachgerechte Kundenberatung zu gewährleisten.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Berufsspezifische Biologie und Schädlingskunde (zB Insekten, Schadnager, Vögel, Spinnentiere) – Berufsspezifische Physik, Chemie und Mikrobiologie (zB Wirkungsweisen der Biozide und Repellentien, Schaffung von speziellen Atmosphären) – Verfahren und Anwendungstechniken der Schädlingsbekämpfung (zB Spritzen, Sprühen, Vernebeln, Begasen, Beködern, Stäuben, Verpressen mit den entsprechenden Geräten, thermische Behandlungen wie Hitze- oder Kältebehandlungen, Einsatz von Nützlingen, Desinfektionsverfahren) – Integrierte Schädlingsbekämpfung (IPM) – Material- und Wirkstoffkunde – Gefahren und Risiken (zB ausgehend vom Schädling, ausgehend von der 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – aufgrund der Schilderung des Kunden oder anlässlich einer Vorortbesichtigung einen möglichen Schädlingsbefall einschätzen. – den Kunden über Schädlinge und die möglichen Ursachen des Befalls informieren. – den Kunden über mögliche Leistungen beraten (zB Bekämpfungstechniken, Monitoring, nachhaltige Schädlingsbekämpfung). – den Kunden über mögliche Gefahren und Risiken, die vom Schädling, von der Befallssituation bzw. von der Bekämpfungstechnik ausgehen können, informieren. – den Kunden über die Preise der möglichen Leistungen informieren. – den Kunden beraten, wie ein zukünftiger Schädlingsbefall vermieden werden kann (zB

	<p>Befallssituation, ausgehend von Bekämpfungstechniken, ausgehend von Schädlingsbekämpfungsmitteln, mögliche Krankheitserreger)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präventionsmaßnahmen gegen Schädlingsbefall - Preisgestaltung - Kommunikationstechniken - Kundenberatung - Warn-, Prüf- und Hinweispflicht - Mitarbeiterführung - Rechtliche Vorschriften, Normen und Richtlinien (insbesondere EN 16636, ÖNORM B3802-4, Biozidprodukteverordnung, Begasungssicherheitsverordnung) 	<p>Verbesserungsvorschläge zur baulichen Situation).</p> <ul style="list-style-type: none"> - etwaige Warn-, Prüf- und Hinweispflicht dem Kunden gegenüber einhalten. - Mitarbeiter/innen in der Kundenberatung anleiten und sie bei der Umsetzung begleiten.
<p>Er/Sie ist in der Lage, die Befallssituation zu beurteilen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Berufsspezifische Biologie und Schädlingskunde (zB Insekten, Schadnager, Vögel, Spinnentiere) - Berufsspezifische Physik, Chemie und Mikrobiologie (zB Wirkungsweisen der Biozide und Repellentien, Schaffung von speziellen Atmosphären) - Verfahren und Anwendungstechniken der Schädlingsbekämpfung (zB Spritzen, Sprühen, Vernebeln, Begasen, Beködern, Stäuben, Verpressen mit den entsprechenden Geräten, thermische Behandlungen wie Hitze- oder Kältebehandlungen, Einsatz von Nützlingen, Desinfektionsverfahren) - Integrierte Schädlingsbekämpfung (IPM) - Material- und Wirkstoffkunde - Gefahren und Risiken (zB ausgehend vom Schädling, ausgehend von der Befallssituation, ausgehend von 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schilderungen der Kunden interpretieren. - den Anwendungsort analysieren (zB Zusammenhang zwischen Standort, Gebäudesubstanz, Umgebung, Art des Kunden bzw. Betriebes). - Anzeichen für Befall (zB Spuren, Eiablage, Verbissstellen) erkennen und beurteilen. - den vorliegenden Schädlingsbefall beurteilen (zB Schädlingsbestimmung, Lokalisierung des Befalls, Intensitätsbestimmung). - mögliche Ursachen für den Schädlingsbefall analysieren. - beurteilen, ob bzw. welche Maßnahmen notwendig sind. - mögliche bzw. notwendige Bekämpfungsmaßnahmen definieren und diese im Hinblick auf deren Anwendungssinnhaftigkeit evaluieren.

	<p>Bekämpfungstechniken, ausgehend von Schädlingsbekämpfungsmitteln, mögliche Krankheitserreger)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präventionsmaßnahmen gegen Schädlingsbefall - Mitarbeiterführung - Rechtliche Vorschriften, Normen und Richtlinien (insbesondere EN 16636, ÖNORM B3802-4, Biozidprodukteverordnung, Begasungssicherheitsverordnung) 	<ul style="list-style-type: none"> - Mitarbeiter/innen bei der Beurteilung der Befallssituation anleiten und sie bei der Umsetzung begleiten.
<p>Er/Sie ist in der Lage, eine umfassende Risikoanalyse durchzuführen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Berufsspezifische Biologie und Schädlingskunde (zB Insekten, Schadnager, Vögel, Spinnentiere) - Berufsspezifische Physik, Chemie und Mikrobiologie (zB Wirkungsweisen der Biozide und Repellentien, Schaffung von speziellen Atmosphären) - Verfahren und Anwendungstechniken der Schädlingsbekämpfung (zB Spritzen, Sprühen, Vernebeln, Begasen, Beködern, Stäuben, Verpressen mit den entsprechenden Geräten, thermische Behandlungen wie Hitze- oder Kältebehandlungen, Einsatz von Nützlingen, Desinfektionsverfahren) - Integrierte Schädlingsbekämpfung (IPM) - Material- und Wirkstoffkunde - Gefahren und Risiken - Präventionsmaßnahmen gegen Schädlingsbefall - Warn-, Prüf- und Hinweispflicht - Mitarbeiterführung - Rechtliche Vorschriften, Normen und Richtlinien (insbesondere EN 16636, ÖNORM B3802-4, 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Risiko bei der Durchführung bzw. Unterlassung von Bekämpfungsmaßnahmen beurteilen, hinsichtlich <ul style="list-style-type: none"> - Risiko für den Nutzer (zB Gesundheit, Schadenspotential, Anwendungsbeschränkungen) - Risiko für den Anwender/Techniker - Risiko für und durch das Objekt - Risiko für unbeteiligte Personen - Risiko für Nicht-Ziel-Organismen - Risiko für die Umwelt - Risiko durch die Anwendungstechnik bzw. durch den verwendeten Wirkstoff - Risiko durch mögliche Erreger - Mitarbeiter/innen bei der Durchführung einer Risikoanalyse anleiten und sie bei der Umsetzung begleiten.

	<p>Biozidprodukteverordnung, Begasungssicherheitsverordnung)</p>	
<p>Er/Sie ist in der Lage, mögliche bzw. notwendige Maßnahmen zu definieren.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Berufsspezifische Biologie und Schädlingskunde (zB Insekten, Schadnager, Vögel, Spinnentiere) – Berufsspezifische Physik, Chemie und Mikrobiologie (zB Wirkungsweisen der Biozide und Repellentien, Schaffung von speziellen Atmosphären) – Verfahren und Anwendungstechniken der Schädlingsbekämpfung (zB Spritzen, Sprühen, Vernebeln, Begasen, Beködern, Stäuben, Verpressen mit den entsprechenden Geräten, thermische Behandlungen wie Hitze- oder Kältebehandlungen, Einsatz von Nützlingen, Desinfektionsverfahren) – Integrierte Schädlingsbekämpfung (IPM) – Material- und Wirkstoffkunde – Fachgerechter Umgang mit Geräten, Werkzeugen und Hilfsmitteln – Gefahren und Risiken (zB ausgehend vom Schädling, ausgehend von der Befallssituation, ausgehend von Bekämpfungstechniken, ausgehend von Schädlingsbekämpfungsmitteln, mögliche Krankheitserreger) – Präventionsmaßnahmen gegen Schädlingsbefall – Kommunikationstechniken – Kundenberatung 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – geeignete Bekämpfungsverfahren unter Berücksichtigung verschiedener rechtlicher Vorgaben bestimmen. – vorbereitende Maßnahmen ausarbeiten und festlegen. – Kontrollverfahren unter Berücksichtigung verschiedener rechtlicher Vorgaben festlegen. – den Kunden über die Notwendigkeit von Präventionsmaßnahmen beraten (zB bauliche bzw. technische Maßnahmen). – unterschiedliche Maßnahmen und Verfahren im Hinblick auf deren Anwendungssinnhaftigkeit evaluieren. – Mitarbeiter/innen bei der Definition möglicher Maßnahmen anleiten.

	<ul style="list-style-type: none"> – Warn-, Prüf- und Hinweispflicht – Mitarbeiterführung – Rechtliche Vorschriften, Normen und Richtlinien (insbesondere EN 16636, ÖNORM B3802-4, Biozidprodukteverordnung, Begasungssicherheitsverordnung) 	
Er/Sie ist in der Lage, berufsspezifische Berechnungen durchzuführen.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Interpretation von Bauzeichnungen, Skizzen, Plänen – Erstellung von Skizzen – Berechnung von Flächen- und Raummaßen – Massenberechnung – Maßstabsberechnung – Berechnung von Aufwandsmengen – Berechnung von Verdünnungen und Mischungen – Schlussrechnungen – Prozentrechnungen – Mitarbeiterführung 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bauzeichnungen, Pläne und Skizzen interpretieren. – Skizzen erstellen. – Flächen- und Raummaße berechnen. – Massenberechnungen durchführen. – Maßstabsberechnungen durchführen. – Aufwandsmengen berechnen. – Verdünnungen und Mischungen von Schädlingsbekämpfungsmitteln berechnen. – Mitarbeiter/innen bei der Durchführung von Berechnungen anleiten.
Er/Sie ist in der Lage, Preise für angebotene Leistungen zu kalkulieren.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Interpretation von Bauzeichnungen, Skizzen, Plänen – Beurteilung der geografischen Örtlichkeiten – Materialbedarfsermittlung – Sachbedarfsermittlung – Personalbedarfsermittlung – Sachkostenermittlung – Kostenrechnung – Gemeinkostenermittlung – Gewinnermittlung – Rahmenkollektivvertrag – Lohnordnung der Schädlingsbekämpfer 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bauzeichnungen, Pläne und Skizzen interpretieren. – notwendige Berechnungen durchführen (zB Flächen- und Raummaße, Massenberechnungen) – den Materialbedarf ermitteln. – den Sachbedarf ermitteln (zB Steighilfen, Anmietung von Geräten). – den Personalbedarf ermitteln. – Materialkosten kalkulieren. – Sachkosten kalkulieren. – Personalkosten kalkulieren. – Gemeinkosten ermitteln.

	<ul style="list-style-type: none"> - Mitarbeiterführung - Rechtliche Vorschriften, Normen und Richtlinien (insbesondere EN 16636, ÖNORM B3802-4, Biozidprodukteverordnung, Begasungssicherheitsverordnung) 	<ul style="list-style-type: none"> - einen realistischen Gewinnaufschlag ermitteln. - den Deckungsbeitrag ermitteln. - Preisnachlässe ermitteln. - Kosteneinsparungspotenziale erkennen. - die konkreten auftragsbezogenen Kosten für das Angebot ermitteln. - Nachkalkulationen durchführen. - Mitarbeiter/innen bei der Preiskalkulation anleiten und sie bei der Umsetzung begleiten.
Er/Sie ist in der Lage, ein Angebot zu erstellen.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verfahren der Schädlingsbekämpfung - Material- und Wirkstoffkunde - Angebotsgestaltung (zB Vertragsbedingungen, Zahlungsbedingungen) - Kommunikationstechniken - Vertragsverhandlung - Mitarbeiterführung - Rechtliche Vorschriften, Normen und Richtlinien (insbesondere KSchG, EN 16636, ABGB) 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine übersichtliche Leistungsbeschreibung erstellen (zB Gliederung nach Positionen, Darstellung von unterschiedlichen Alternativen von Bekämpfungstechniken, Schädlingsbekämpfungsmittel). - die Vertragsbedingungen darstellen. - Angebote unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben verfassen. - Unklarheiten mit Kunden abklären. - den Abschluss von rechtlich gültigen Verträgen mit Kunden sicherstellen. - Mitarbeiter/innen bei der Erstellung von Angeboten anleiten und sie bei der Umsetzung begleiten.
Er/Sie ist in der Lage, an Ausschreibungen teilzunehmen.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rechtliche Vorschriften (zB Bundesvergabegesetz 2018, Preisgesetz) - Teilnahme an Vergabeverfahren - Betriebliches Leistungsspektrum - Kalkulation - Ausschreibefristen 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - neue Ausschreibungen ausfindig machen. - Ausschreibungsinhalte interpretieren und beurteilen, ob eine Teilnahme sinnvoll ist. - Ausschreibungsunterlagen vollständig sowie korrekt ausfüllen und die für die Teilnahme erforderlichen Unterlagen bereitstellen. - Ausschreibefristen einhalten.

Auftragsabwicklung und Arbeitsdurchführung

LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
<p>Er/Sie ist in der Lage, die Auftragsabwicklung zu planen bzw. zu organisieren.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Berufsspezifische Biologie und Schädlingskunde (zB Insekten, Schadnager, Vögel, Spinnentiere) – Berufsspezifische Physik, Chemie und Mikrobiologie (zB Wirkungsweisen der Biozide und Repellentien, Schaffung von speziellen Atmosphären) – Ausmessen von Objekten – Anfertigung von Skizzen – Interpretation von Bauzeichnungen und Bauplänen – Verfahren und Anwendungstechniken der Schädlingsbekämpfung (zB Spritzen, Sprühen, Vernebeln, Begasen, Beködern, Stäuben, Verpressen mit den entsprechenden Geräten, thermische Behandlungen wie Hitze- oder Kältebehandlungen, Einsatz von Nützlingen, Desinfektionsverfahren) – Integrierte Schädlingsbekämpfung (IPM) sowie Präventionsmaßnahmen – Material- und Wirkstoffkunde – Fachgerechter Umgang mit Produkten (Interpretation von Sicherheitsdatenblättern und Produktinformationen) – Fachgerechter Umgang mit Geräten, Werkzeugen und Hilfsmitteln (Interpretation von Gebrauchs- und Betriebsanleitungen) – Gefahren und Risiken (zB ausgehend vom Schädling, ausgehend von der Befallssituation, ausgehend von Bekämpfungstechniken, ausgehend von Schädlingsbekämpfungsmitteln, mögliche Krankheitserreger) – Fachgerechte Anwendung von Abdichtungs- 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – ein Objekt ausmessen. – Skizzen anfertigen. – Bauzeichnungen, Pläne und Skizzen interpretieren. – die notwendigen Anwendungsvoraussetzungen und organisatorischen Maßnahmen festlegen (zB Schlösser tauschen, Flächen abdecken, die Örtlichkeiten von Menschen und Tieren räumen, Schutzmaßnahmen festlegen). – geeignete Produkte unter Berücksichtigung der umzusetzenden Maßnahme und der rechtlichen Vorgaben auswählen. – geeignete Geräte, Werkzeuge, Hilfsmittel und Verfahren für die fachgerechte Anwendung der Produkte auswählen. – die fachgerechte Bedienung, Lagerung, Wartung, Pflege und gegebenenfalls Kalibrierung sowie Transport der Geräte, Werkzeuge und Hilfsmittel gewährleisten. – den Personaleinsatz bestimmen (zB im Hinblick auf benötigte Fertigkeiten und benötigten Zeitaufwand). – den Zeitplan für die Durchführung der Maßnahme festlegen. – die notwendige persönliche Schutzausrüstung bestimmen. – Bekämpfungs- und Überwachungspläne erstellen. – gegebenenfalls notwendige Nachkontrollen festlegen. – gegebenenfalls besondere Transportmaßnahmen planen und organisieren (zB bei

	<p>und Einbringungsverfahren, Lüften von begasten Räumen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fachgerechte Anwendung von Sicherheitsmaßnahmen (zB bei der Freigabe von begasten Räumen und Prüfverfahren zur Gasrestmessung) - Dekontamination (zB von Bauteilen, Einrichtungsgegenständen, Bodenbelägen, Raumluft) - Umgang mit Restmengen von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Leergebinden, Entsorgungsmaßnahmen - Transportmaßnahmen - Personaleinsatzplanung - Zeitplanung - Persönliche Schutzmaßnahmen - Arbeitssicherheit - Warn-, Prüf- und Hinweispflicht - Kommunikationstechniken - Mitarbeiterführung - Durchführung von Erfolgskontrollen - Beurteilung der Effektivität einer Bekämpfungsmaßnahme - Umgang mit unvorhersehbaren und komplexen Abläufen - Rechtliche Vorschriften, Normen und Richtlinien (insbesondere EN 16636, ÖNORM B3802-4, Biozidprodukteverordnung, Begasungssicherheitsverordnung, Kollektivvertrag, Transportgesetzgebung, Tierschutz, Abfall und Entsorgung) 	<p>Mengenbeschränkungen, begleitscheinpflichtige Transportmaßnahmen).</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Entsorgung von Restmengen und Gebinden planen und organisieren. - gegebenenfalls besondere Entsorgungsmaßnahmen planen und organisieren (zB Mauerschwamm, begleitscheinpflichtige Entsorgungsmaßnahmen). - alternative Bekämpfungsstrategien inklusive Monitoring abwägen und gegebenenfalls festlegen. - eine Erfolgskontrolle planen bzw. organisieren, um die Effektivität einer durchgeführten Bekämpfungsmaßnahme zu beurteilen. - mit unvorhersehbaren Situationen und Abweichungen von der Planung umgehen, geeignete Lösungsansätze bestimmen und diese umsetzen. - Mitarbeiter/innen in die Umsetzung eines Auftrags einschulen und diese dabei beaufsichtigen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen im Holz- bzw. Bautenschutz umzusetzen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Berufsspezifische Biologie und Schädlingskunde 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - Holzschutzmaßnahmen fachgerecht durchführen.

	<ul style="list-style-type: none"> - Berufsspezifische Physik, Chemie und Mikrobiologie (zB Wirkungsweisen der Biozide, Schaffung von speziellen Atmosphären) - Verfahren und Anwendungstechniken der Schädlingsbekämpfung - Integrierte Schädlingsbekämpfung (IPM) - Material- und Wirkstoffkunde - Fachgerechter Umgang mit Geräten, Werkzeugen und Hilfsmitteln - Gefahren und Risiken - Präventionsmaßnahmen gegen Schädlingsbefall - Warn-, Prüf- und Hinweispflicht - Persönliche Schutzausrüstung - Dokumentation der Leistungen - Kommunikationstechniken - Mitarbeiterführung - Rechtliche Vorschriften, Normen und Richtlinien (insbesondere EN 16636, ÖNORM B3802-4, Biozidprodukteverordnung, Begasungssicherheitsverordnung, Österreichisches Holzschutzmittelverzeichnis) 	<ul style="list-style-type: none"> - eine Schwammsanierung fachgerecht durchführen. - die umgesetzten Leistungen fachgerecht dokumentieren. - Handlungsempfehlungen abgeben (zB für den Kunden, Objektbewohner/innen). - Mitarbeiter/innen bei der Umsetzung von Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen im Holz- und Bautenschutz anleiten und sie bei der Umsetzung begleiten.
<p>Er/Sie ist in der Lage, Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen mit Begasungstechniken umzusetzen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Berufsspezifische Biologie und Schädlingskunde - Berufsspezifische Physik, Chemie und Mikrobiologie (zB Wirkungsweisen der Biozide, Schaffung von speziellen Atmosphären) - Begasungstechniken - Verfahren und Anwendungstechniken der Schädlingsbekämpfung 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begasungen mit hochgiftigen Gasen fachgerecht durchführen. - Begasungen mit inerten Gasen fachgerecht durchführen. - die umgesetzten Leistungen fachgerecht dokumentieren. - Handlungsempfehlungen abgeben (zB für den Kunden, Objektbewohner/innen, Anrainer).

	<ul style="list-style-type: none"> – Integrierte Schädlingsbekämpfung (IPM) – Material- und Wirkstoffkunde – Fachgerechter Umgang mit Geräten, Werkzeugen und Hilfsmitteln – Gefahren und Risiken – Präventionsmaßnahmen gegen Schädlingsbefall – Warn-, Prüf- und Hinweispflicht – Persönliche Schutzausrüstung – Dokumentation der Leistungen – Kommunikationstechniken – Mitarbeiterführung – Rechtliche Vorschriften, Normen und Richtlinien (insbesondere EN 16636, ÖNORM B3802-4, Biozidprodukteverordnung, Begasungssicherheitsverordnung) 	<ul style="list-style-type: none"> – Mitarbeiter/innen bei der Umsetzung von Begasungstechniken anleiten und sie bei der Umsetzung begleiten.
<p>Er/Sie ist in der Lage, Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen im Vorratsschutz, Materialschutz bzw. Gesundheitsschutz umzusetzen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Berufsspezifische Biologie und Schädlingskunde – Berufsspezifische Physik, Chemie und Mikrobiologie (zB Wirkungsweisen der Biozide, Schaffung von speziellen Atmosphären) – Verfahren und Anwendungstechniken der Schädlingsbekämpfung – Integrierte Schädlingsbekämpfung (IPM) – Material- und Wirkstoffkunde – Fachgerechter Umgang mit Geräten, Werkzeugen und Hilfsmitteln – Gefahren und Risiken – Präventionsmaßnahmen gegen Schädlingsbefall – Warn-, Prüf- und Hinweispflicht 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – diverse Schädlinge, wie zB Motten, Bettwanzen, Flöhe, Läuse, Fliegen, Schadnager, Ameisen (inklusive Pharaoameisen), Wespen, Schaben, Käfer, Milben, Fischchen und Flechtlinge (Staubläuse) mit geeigneten Maßnahmen fachgerecht bekämpfen. – Nützlinge einsetzen. – im Bedarfsfall geeignete berufsspezifische Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen durchführen. – die umgesetzten Leistungen fachgerecht dokumentieren. – Handlungsempfehlungen abgeben (zB für den Kunden, Objektbewohner/innen). – Mitarbeiter/innen bei der Umsetzung von Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen im

	<ul style="list-style-type: none"> – Reinigungs- und Desinfektionsverfahren – Persönliche Schutzausrüstung – Durchführung von berufsspezifische Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen – Dokumentation der Leistungen – Kommunikationstechniken – Mitarbeiterführung – Rechtliche Vorschriften, Normen und Richtlinien (insbesondere EN 16636, ÖNORM B3802-4, Biozidprodukteverordnung, Begasungssicherheitsverordnung) 	<p>Vorratsschutz, Materialschutz bzw. Gesundheitsschutz anleiten und sie bei der Umsetzung begleiten.</p>
<p>Er/Sie ist in der Lage, Maßnahmen der integrierten Schädlingsbekämpfung (IPM) umzusetzen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Berufsspezifische Biologie und Schädlingskunde – Berufsspezifische Physik, Chemie und Mikrobiologie (zB Wirkungsweisen der Biozide, Schaffung von speziellen Atmosphären) – Verfahren und Anwendungstechniken der Schädlingsbekämpfung – Integrated Pest Management – Material- und Wirkstoffkunde – Fachgerechter Umgang mit Geräten, Werkzeugen und Hilfsmitteln – Gefahren und Risiken – Präventionsmaßnahmen gegen Schädlingsbefall – Warn-, Prüf- und Hinweispflicht – Persönliche Schutzausrüstung – Reinigungs- und Desinfektionsverfahren – Wirksamkeitskontrollen – Monitoringsysteme – Durchführung von Schulungen 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – das professionelle integrierte Management der Schädlingsbekämpfung umsetzen und Vorsorge- und Schädlingsfreihaltungsmaßnahmen aufeinander abstimmen (zB Schädlinge mit geeigneten Maßnahmen fachgerecht bekämpfen, Nützlinge einsetzen). – die Häufigkeit des Einsatzes von Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen durch die Anwendung weiterer Maßnahmen reduzieren (zB Montage von Insektenschutzgitter, Empfehlung von weiteren baulichen Maßnahmen bzw. Verhaltensmaßnahmen, Hygieneempfehlungen). – Wirksamkeitskontrollen durchführen. – Monitoringsysteme integrieren. – die umgesetzten Leistungen fachgerecht dokumentieren. – Handlungsempfehlungen abgeben (zB für den Kunden, Objektbewohner/innen). – Schulung des Auftraggebers durchführen (zB

	<ul style="list-style-type: none"> – Kommunikationstechniken – Mitarbeiterführung – Rechtliche Vorschriften, Normen und Richtlinien (insbesondere EN 16636, ÖNORM B3802-4, Biozidprodukteverordnung, Begasungssicherheitsverordnung, Hygienevorschriften, Gute Hygienepraxis) 	<p>Mitarbeiter/innen, Lieferanten).</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kunden bei der Umsetzung der Vorgaben der Hygienevorschriften unterstützen. – Mitarbeiter/innen bei der Umsetzung von Maßnahmen der integrierten Schädlingsbekämpfung anleiten und sie bei der Umsetzung begleiten.
Er/Sie in der Lage, Maßnahmen des Pflanzenschutzes umzusetzen.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Berufsspezifische Biologie und Schädlingskunde – Berufsspezifische Physik, Chemie und Mikrobiologie (zB Wirkungsweisen der Biozide, Schaffung von speziellen Atmosphären) – Verfahren und Anwendungstechniken der Schädlingsbekämpfung – Integrierte Schädlingsbekämpfung (IPM) – Material- und Wirkstoffkunde – Fachgerechter Umgang mit Geräten, Werkzeugen und Hilfsmitteln – Gefahren und Risiken – Präventionsmaßnahmen gegen Schädlingsbefall – Warn-, Prüf- und Hinweispflicht – Persönliche Schutzausrüstung – Dokumentation der Leistungen – Kommunikationstechniken – Mitarbeiterführung – Rechtliche Vorschriften, Normen und Richtlinien (insbesondere EN 16636, Begasungssicherheitsverordnung, Pflanzenschutzmittelverordnung) 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – diverse Schadorganismen, wie zB Eichenprozessionsspinner, Grasmilben, Buchsbaumzünsler, Blattläuse, Schnecken, Miniermotten, Dickmaulrüssler, Wühlmäuse, Unkräuter, Pilze, Krankheiten, Viren, Bakterien, mit geeigneten Maßnahmen fachgerecht bekämpfen. – Nützlinge einsetzen. – vorbeugende Maßnahmen empfehlen (zB Wahl des Standortes, Dünger). – die umgesetzten Leistungen vorschriftsgemäß dokumentieren. – Handlungsempfehlungen abgeben (zB für den Kunden). – Mitarbeiter/innen bei der Umsetzung von Pflanzenschutzmaßnahmen anleiten und sie bei der Umsetzung begleiten.
Er/Sie ist in der Lage, Maßnahmen zur Vogelabwehr umzusetzen.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Berufsspezifische Biologie und 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – geeignete Maßnahmen zur Vogelabwehr, wie

	<p>Schädlingskunde</p> <ul style="list-style-type: none"> – Berufsspezifische Physik, Chemie und Mikrobiologie – Maßnahmen der Vogelabwehr – Integrierte Schädlingsbekämpfung (IPM) – Material- und Oberflächenkunde – Fachgerechter Umgang mit Geräten, Werkzeugen und Hilfsmitteln – Gefahren und Risiken – Präventionsmaßnahmen gegen Schädlingsbefall – Warn-, Prüf- und Hinweispflicht – Persönliche Schutzausrüstung – Reinigungs- und Desinfektionsverfahren – Durchführung von berufsspezifische Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen – Dokumentation der Leistungen – Kommunikationstechniken – Mitarbeiterführung – Rechtliche Vorschriften, Normen und Richtlinien (insbesondere EN 16636) 	<p>zB Vergrämung, Taubenabwehrspitzen, Vernetzungen, Elektrosysteme, Spanndrahtsysteme, akustische Systeme, fachgerecht durchführen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – im Bedarfsfall geeignete berufsspezifische Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen durchführen. – die umgesetzten Leistungen fachgerecht dokumentieren. – Handlungsempfehlungen abgeben (zB für den Kunden). – Mitarbeiter/innen bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Vogelabwehr anleiten und sie bei der Umsetzung begleiten.
<p>Er/Sie ist in der Lage, ein Schädlingsmonitoring für ein Objekt zu planen und umzusetzen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Berufsspezifische Biologie und Schädlingskunde (zB Insekten, Schadinager, Vögel, Spinnentiere) – Berufsspezifische Physik, Chemie und Mikrobiologie (zB Wirkungsweisen der Biozide und Repellentien, Schaffung von speziellen Atmosphären) – Verfahren und Anwendungstechniken der Schädlingsbekämpfung – Integrierte Schädlingsbekämpfung (IPM) sowie Präventions- bzw. Bekämpfungsmaßnahmen und Erfolgskontrollen 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – ein Monitoringkonzept erstellen. – die fachgerechte Umsetzung des Monitoringkonzepts gewährleisten. – Skizzen und Aufstellpläne anfertigen. – Mitarbeiter/innen bei der Umsetzung der Maßnahmen anleiten und sie dabei begleiten.

	<ul style="list-style-type: none"> – Material- und Wirkstoffkunde – Fachgerechter Umgang mit Geräten, Werkzeugen und Hilfsmitteln – Gefahren und Risiken (zB ausgehend vom Schädling, ausgehend von der Befallssituation, ausgehend von Bekämpfungstechniken, ausgehend von Schädlingsbekämpfungsmitteln, mögliche Krankheitserreger) – Erstellung eines Monitoringkonzepts (zB hinsichtlich notwendiger Maßnahmen) – Warn-, Prüf- und Hinweispflicht – Persönliche Schutzausrüstung – Kommunikationstechniken – Mitarbeiterführung – Rechtliche Vorschriften, Normen und Richtlinien (insbesondere EN 16636, ÖNORM B3802-4, Biozidprodukteverordnung, Begasungssicherheitsverordnung) 	
--	---	--

Sicherheitsmanagement, Qualitätsmanagement und Umweltmanagement		
LERNERGEBNIS	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
<p>Er/Sie ist in der Lage, ein betriebliches Sicherheitsmanagement zu implementieren und dessen Einhaltung sicherzustellen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Maßnahmen zur Unfallverhütung und Arbeitnehmerschutz – Gefahrenevaluierung – Sicherheitsmanagement – Gesundheitsschutz – Betriebs- und Arbeitshygiene – Ergonomische Gestaltung des Arbeitsplatzes – Erste Hilfe – Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen – Anforderungen des betrieblichen Brandschutzes 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – geeignete Sicherheitsmaßnahmen auswählen und implementieren. – geeignete Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für das Sicherheitsmanagement auswählen und einsetzen. – Sicherheitsunterweisungen durchführen und dokumentieren sowie entsprechend der gesetzlichen vorgeschriebenen Frequenz wiederholen. – die fachgerechte Behandlung, Lagerung und Entsorgung von Arbeits- und Werkstoffen (zB Chemikalien) sowie anderem Material

	<ul style="list-style-type: none"> - Fachgerechte Bedienung von Maschinen, Werkzeugen, Hilfsmitteln und Sicherheitseinrichtungen - Meldevorschriften bei einem Arbeitsunfall - Schutzbestimmungen für besondere Arbeitnehmergruppen (zB Schwangere, Jugendliche, Personen mit Behinderungen) - Arbeitsinspektion sowie Arbeitsmediziner/innen und Sicherheitsfachkräfte der AUVA - Sicherheitsdatenblätter - Sicherheitsstandards (zB Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung) - Dokumentationsvorschriften - Personalmanagement - Mitarbeiterführung - Fachgerechte Behandlung, Lagerung und Entsorgung von Arbeits- und Werkstoffen (zB Chemikalien) sowie anderem Material (zB leere Chemikalienbehälter) - Gesetzliche Vorschriften, Normen, fach einschlägige technische Richtlinien und Sicherheitsdatenblätter 	<ul style="list-style-type: none"> (zB leere Chemikalienbehälter) entsprechend den gesetzlichen Vorgaben sowie entsprechend den Anweisungen aus den jeweiligen Sicherheitsdatenblättern gewährleisten. - Aufzeichnungs-, Melde-, Hinweis- und Nachweispflichten nachkommen. - Sicherheitsvorkehrungen und -maßnahmen setzen, damit Unfälle mit Maschinen, Werkzeugen und Hilfsmitteln vermieden werden. - die laufende Evaluierung der Einhaltung von Sicherheitsmaßnahmen und der gesetzlichen Vorschriften durchführen, dokumentieren und aus den Evaluierungsergebnissen abgeleitete Maßnahmen festlegen und umsetzen. - die Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften, Normen und technischen Richtlinien sicherstellen. - gesetzlich gebotene Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen setzen. - für den persönlichen Gesundheitsschutz sorgen (zB PSA, Erste-Hilfe-Maßnahmen, persönliche Hygiene). - Maßnahmen zur Arbeitssicherheit überprüfen. - Meldevorschriften im Fall eines Arbeitsunfalls umsetzen. - Gefahren erkennen und diese vermeiden. - Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten vorbeugen, indem er/sie die sichere Gestaltung der Arbeitsplätze gewährleistet. - Arbeitsvorgänge auf ihr Gefahrenpotential
--	---	--

		<p>evaluieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> – den sicheren Umgang mit den Maschinen, Werkzeugen und Hilfsmitteln trainieren. – Sicherheitsdatenblätter interpretieren, auflegen und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen darin unterweisen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, ein betriebliches Qualitätsmanagement unter Einsatz von Maßnahmen der Qualitätssicherung und -optimierung zu implementieren und dessen Einhaltung sicherzustellen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Qualitätsmanagement – Qualitätssicherung und -optimierung – Dokumentation des betrieblichen Qualitätsmanagements – Trends und Entwicklungen – Qualifikationsanforderungen an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen – Mitarbeiterführung – Personalmanagement – Gesetzliche Vorschriften, Normen und facheinschlägige technische Richtlinien 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -optimierung auswählen. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Einhaltung von festgelegten Qualitätsstandards unterweisen. – die Einhaltung von festgelegten Qualitätsstandards sicherstellen und dokumentieren. – Trends und Entwicklungen in der Branche erkennen, deren Sinnhaftigkeit beurteilen und basierend auf den Beurteilungsergebnissen betriebliche Entscheidungen treffen. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen ihren Kompetenzen entsprechend einsetzen. – Kompetenz der Mitarbeiter sicherstellen und erhalten (zB durch Schulungen, Aus- und Weiterbildung).

Anlage 2**Lernergebnisse auf LAP-Niveau – Modul 1 Teil A und Modul 2 Teil A**

Die folgenden Lernergebnisse, Kenntnisse und Fertigkeiten stellen die Grundlage für die unter §§ 5 und 8 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar.

Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:

Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin kann innerhalb seines/ihres beruflichen Arbeitskontextes, der in der Regel bekannt ist, sich jedoch ändern kann, selbstständig tätig werden. Er/Sie ist in der Lage, im Team zu arbeiten, andere Personen anzuleiten und die Routinearbeiten anderer Personen zu beaufsichtigen. Zudem kann der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin eine gewisse Verantwortung für die Bewertung und Verbesserung der Arbeitsaktivitäten übernehmen.

Modul 1 Teil A

Gegenstand „Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“

LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, einen Schädlingsbekämpfungsauftrag fachgerecht umzusetzen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Berufsspezifische Biologie und Schädlingskunde – Berufsspezifische Physik, Chemie und Mikrobiologie – Verfahren und Anwendungstechniken der Schädlingsbekämpfung – Integrierte Schädlingsbekämpfung (IPM) – Material- und Wirkstoffkunde – Fachgerechter Umgang mit Geräten, Werkzeugen und Hilfsmitteln – Gefahren und Risiken – Präventionsmaßnahmen gegen Schädlingsbefall – Warn-, Prüf- und Hinweispflicht – Reinigungs- und Desinfektionsverfahren – Persönliche Schutzausrüstung – Durchführung von berufsspezifische Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen – Dokumentation der Leistungen – Kommunikationstechniken 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Vorratsschädlinge bekämpfen. – Hygieneschädlinge bekämpfen. – Materialschädlinge bekämpfen. – Parasiten bekämpfen. – Lästlinge bekämpfen. – Pflanzenschutzarbeiten durchführen. – Nützlinge einsetzen. – Holz- und Bautenschutzmaßnahmen durchführen. – Vogelabwehrmaßnahmen durchführen. – Desinfektionsmaßnahmen durchführen. – Maßnahmen der integrierten Schädlingsbekämpfung (IPM) anwenden.

Modul 2 Teil A

Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“

LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen fachgerecht durchzuführen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Berufsspezifische Biologie und Schädlingskunde – Berufsspezifische Physik, Chemie und Mikrobiologie – Verfahren und Anwendungstechniken der Schädlingsbekämpfung – Integrierte Schädlingsbekämpfung (IPM) – Material- und Wirkstoffkunde – Fachgerechter Umgang mit Geräten, Werkzeugen und Hilfsmitteln – Gefahren und Risiken – Präventionsmaßnahmen gegen Schädlingsbefall – Warn-, Prüf- und Hinweispflicht – Reinigungs- und Desinfektionsverfahren – Persönliche Schutzausrüstung – Durchführung von berufsspezifische Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen – Dokumentation der Leistungen – Kommunikationstechniken – Kundenberatung 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Schädlinge und Schadbilder bestimmen. – Kunden beraten. – Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung festlegen. – Vorratsschädlinge bekämpfen. – Hygieneschädlinge bekämpfen. – Materialschädlinge bekämpfen. – Parasiten bekämpfen. – Lästlinge bekämpfen. – Pflanzenschutzarbeiten durchführen. – Nützlinge einsetzen. – Holz- und Bautenschutzmaßnahmen durchführen. – Vogelabwehrmaßnahmen durchführen. – Desinfektionsmaßnahmen durchführen. – Maßnahmen der integrierten Schädlingsbekämpfung (IPM) anwenden.
Er/Sie ist in der Lage, seine/ihre Arbeit sowie Routinarbeiten von anderen zu bewerten und Vorschläge zur Verbesserung einzubringen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Gesprächsführung – Feedback – sein/ihr Fachgebiet (siehe Lernergebnis oberhalb) 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – die Qualität der eigenen Arbeiten sowie der Arbeiten von Kollegen und Kolleginnen beurteilen. – Feedback geben. – Optimierungsvorschläge einbringen.

